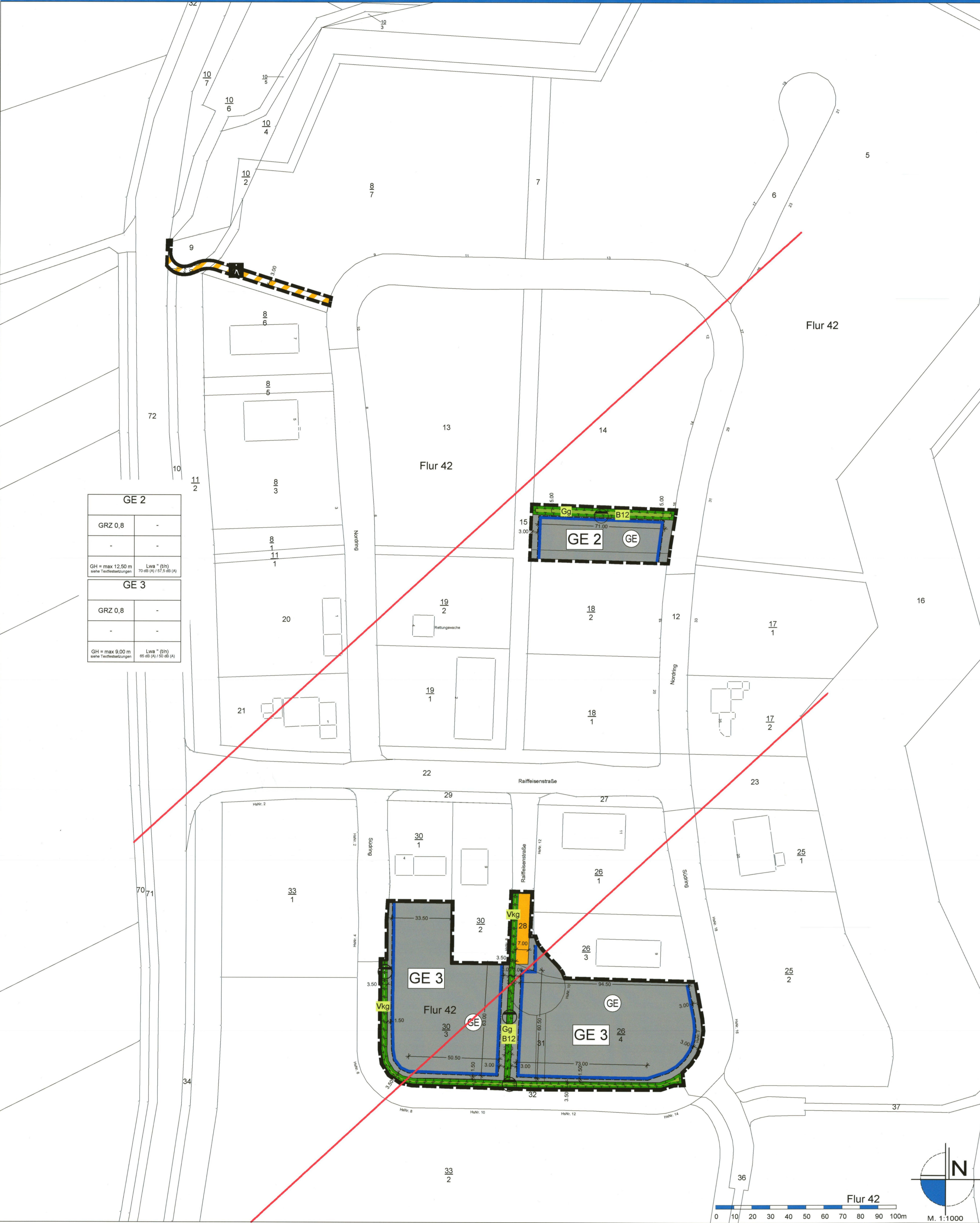


3. Bebauungsplanänderung "IGZ Badem der VG Kyllburg" Zweckverband "IGZ Badem der VG Kyllburg"



Legende

Art der baulichen Nutzung
 §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

§8 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugruppen
 §9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 bis 23 BauNVO

Baugrenze

Verkehrsrflächen
 §9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfall-, Abwasserbeseitigung, Ablagerungen
 §9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB

Abwasser

Grünflächen
 §5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Grünflächen

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft
 §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

Sonstige Planzeichen
 §9 Abs. 7 BauGB

Sonstige Darstellungen
 §9 Abs. 112

Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl als Höchstmaß	GEX	flächenbezogener Schalleistungspegel
GRZ 0,8	-	-	-
GE 2	-	-	-
GE 3	-	-	-

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3758)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112)
- Gesetz über die Umweltschadstoffprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Landesgesetz über die Umweltschadstoffprüfung (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2442), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706, m.w.V. 01.12.2019 (Nr. 19))
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.2015 (GVBl. S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2018 (GVBl. S. 383)
- Landeskompensationsverordnung (LKomPV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2018 (GVBl. 2018 S. 160)
- Wasserschadstoffgesetz (WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (GVBl. S. 2254)
- Landeswasserschutzgesetz (LWSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 459)
- Dienstreifengesetz (DSiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
- Bundesferrieseilgesetz (BFerrieseilG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1290), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.11.2018 (BGBl. I S. 2237)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LSiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2016 (GVBl. S. 92)

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2020) Geobasis-DE-LVWmGeoRP September 2018. Die Planunterlagen erfüllen die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Textfestsetzungen

Nachfolgend werden, zum besseren Verständnis, nur die Textfestsetzungen für die 3. Änderung des Bebauungsplans relevant sind abgedruckt. Die Textfestsetzungen der Stammpläne und der 1. Änderung gelten, sofern sie nicht durch vorliegende Planänderung angepasst wurden, uneingeschränkt weiterhin.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung
 § 9 (1) Nr. 1 BauGB

C, GE 2 = Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und 8 BauNVO sowie § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 8 BauNVO

a) Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern der nach DIN 18005 Teil 1 vom Mai 1987 zu ermittelnde flächenbezogene Schalleistungspegel pro m² (L_w) der Fläche tags (8.00 bis 22.00 Uhr maximal 65 dB(A)) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr maximal 57,5 dB(A)) beträgt und die Betriebe nicht zur Abstandsklasse I, II, III oder IV gemäß Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 28.02.1992 (Az.: 10615-831-50-3) (vgl. Rd. Nr. 1-82) gehören
- Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude.

b) Ausnahmeweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betreiber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, bis zu einer maximalen Bruttogeschossfläche von 200 m².
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Ausstellungsräume innerhalb der nach Punkt a), Nummern 1. und 2. Allgemein zulässigen Vorhaben, sofern sie in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit der Einrichtung stehen.
- Handwerks- und Gewerbebetriebe unmittelbar zugeordnete Verkaufsräume, die in Bezug auf Fläche und Funktion nur eine untergeordnete Stellung einnehmen sowie Geschäftsbetriebe, die ausschließlich der Versorgung der im Gewerbegebiet arbeitenden Personen dienen.
- Anlagen für sportliche Zwecke.

c) Nicht zulässig sind:

- Gewerbliche Betriebe der Tierzucht, Zucht- und Pensionierhaltung.
- Müll-, Abfall- und Wiederverwertungsanlagen, Schrottplätze, Recyclingbetriebe und Deponien.
- Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf an Endverbraucher gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO mit Ausnahme der unter Punkt b), Nummer 4, Ausnahmeweise zulässigen Nutzungen.
- Tankstellen.
- Vergnügungstätten.

D, GE 3 = Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und 8 BauNVO sowie § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 9 BauNVO

a) Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern der nach DIN 18005 Teil 1 vom Mai 1987 zu ermittelnde flächenbezogene Schalleistungspegel pro m² (L_w) der Fläche tags (8.00 bis 22.00 Uhr maximal 65 dB(A)) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr maximal 50 dB(A)) beträgt und die Betriebe nicht zur Abstandsklasse I, II, III oder IV gemäß Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 28.02.1992 (Az.: 10615-831-50-3) (vgl. Rd. Nr. 1-82) gehören.
- Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude.

b) Ausnahmeweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betreiber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, bis zu einer maximalen Bruttogeschossfläche von 200 m².
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Ausstellungsräume innerhalb der nach Punkt a), Nummern 1. und 2. Allgemein zulässigen Vorhaben, sofern sie in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit der Einrichtung stehen.
- Handwerks- und Gewerbebetriebe unmittelbar zugeordnete Verkaufsräume, die in Bezug auf Fläche und Funktion nur eine untergeordnete Stellung einnehmen sowie Geschäftsbetriebe, die ausschließlich der Versorgung der im Gewerbegebiet arbeitenden Personen dienen.
- Anlagen für sportliche Zwecke.
- Anlagen gemäß Anhang 1, Punkt 8.11.2.4 der 4. BImSchV, sofern es sich bei den zu behandelnden Abfällen, um Abfälle mit den Abfallkennnummern gemäß Abfallverzeichnisverordnung handelt, die im Anhang genannt sind in Verbindung mit der lfd. Nr. 76 der Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt.

c) Nicht zulässig sind:

- Gewerbliche Betriebe der Tierzucht, Zucht- und Pensionierhaltung.
- Müll-, Abfall- und Wiederverwertungsanlagen, Schrottplätze, mit Ausnahme der unter b) genannten zulässigen Anlagen (Bauschuttvergießanlage)
- Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf an Endverbraucher gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO mit Ausnahme der unter Punkt b), Nummer 4, Ausnahmeweise zulässigen Nutzungen.
- Tankstellen.
- Vergnügungstätten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
 § 9 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 9 (2) BauGB in Verbindung mit §§ 16 bis 19 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (Vgl. Planzeichnung) für die verschiedenen Teilbereiche des Bebauungsplans als Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 (2) Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 Abs. 1 BauNVO sowie die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 (2) Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 8 BauNVO festgesetzt.

• Grundflächenzahl
 Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt in allen Teilbereichen 0,8.

• Höhle baulicher Anlagen
 Die Höhle der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO für die verschiedenen Teilbereiche des Bebauungsplans (vgl. Planzeichnung) bestimmt durch die Festsetzung der maximalen Firshöhe (F_{max})

Begriffdefinitionen
 Für die folgenden Festsetzungen werden die verwendeten Begriffe definiert:

• Für die Bestimmung der Firshöhe ist die untere Bezugshöhe jeweils die Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

• Die Firshöhe (FH) wird bestimmt als das senkrecht auf der Wand der Giebelseite gemessene Maß von der Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche bis zur Oberkante der Dachkonstruktion (First) als oberer Bezugspunkt. Bei Verspringen in der Dachfläche gilt das größte Maß.

• Die Firshöhe (FH) wird bestimmt als das festgesetzte Maß ausnahmsweise um 60 % überschritten werden. Technische Aufbauten dürfen in der Summe ihrer Grundflächen höchstens 10% der Grundfläche des Gebäudes ausmachen.

Für die Teilbereiche werden die folgenden Firshöhen als Höchstgrenzen festgesetzt:
 GE 2
 FH = max. 12,5 m
 GE 3
 FH = max. 12,5 m

1.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 § 9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 19 und 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

1.4 FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdeckte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Soweit überdeckte Stellplätze im Zwischenraum zwischen überbaubarer Fläche und Straßengrenzung errichtet werden, ist zwischen Straßenseite und Stellplatzseite ein mindestens 150 m breiter Grünstreifen anzulegen.

1.5 VERKEHRSLÄCHEN SOWIE VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ARTEN
 (§ 9 Abs. Nr. 11 BauGB)

Es sind maximal 12 Einfahrten zu den Grundstücken bis zu folgenden Höchstgrenzen zulässig:
 • bei Grundstücken, die auf einer Länge ab 100 m und mehr an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, bis zu einer gesamten Einfahrtenbreite von maximal 10 % der Länge der an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksfläche

• bei Grundstücken die auf einer Länge von weniger als 100 m an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, bis zu einer gesamten Einfahrtenbreite von maximal 10 m.

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Fußweg entlang der Straßengrenzung sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 3 m zulässig.

1.6 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Die Zweckbestimmung der öffentlichen Grünflächen sind durch Planschrift im Plan festgesetzt.

• Hinweis:
 Die Planschrift zum Bebauungsplan enthält die Darstellung des Schutzbereiches einer Richtlinie der Deutschen Telekom AG (mehrfach östlich) innerhalb des Schutzbereiches ist eine Höhenbeschränkung darüber anzugeben von 60m i.H.N. unabhängig von oben genannten Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen nicht gestattet. Es wird empfohlen entsprechende Bauvorhaben innerhalb dieses Bereiches mit der Deutschen Telekom AG abzustimmen.

Für die öffentlichen Grünflächen werden folgende Zweckbestimmungen festgesetzt:
 • Verkehrsgrün Vg:
 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün dienen der Aufnahme der für die Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen sowie der Garben für die Straßenentwässerung. Sie dürfen in den Bereichen der zulässigen Grundstückszufahrten überfahren und befestigt werden.
 • Rändliche Ergrünung Rg:
 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Rändliche Ergrünung dienen der äußeren Gebietsrandgestaltung des Plangebietes.

Textfestsetzungen

• Gledungsgrün Gg
 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gledungsgrün dienen der ästhetischen Gledung sowie der Abschirmung im Plangebiet. Darüber hinaus übernehmen sie Vernetzungsfunktion. Das straßenbegleitende Gledungsgrün (Gg) darf in den Bereichen der zulässigen Grundstückszufahrten überfahren und befestigt werden.

• Entwässerung Ew
 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Entwässerung dienen zur zentralen Rückführung/Verseickung von im Plangebiet anfallenden, überschüssigen Oberflächenwasser durch Anlagen von brüchigen Mäulen.

1.7 FLÄCHEN ODER MASSAHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Verseickung auf den privaten Grundstücken:
 Auf den privaten Grundstücken ist das nicht in Zäunen zurückgehaltene, unbelastete Oberflächenwasser (z.B. von Dachflächen) im Umfang von 15 l/m² versiegelt / befestigte Fläche in dezentralen Mäulen zu versickern bzw. rückzuführen.
 Die Mäulen können Ableitungsgräben angeschlossen werden, welche Anschluss an die Graben-Mäulensysteme (Ordnungsbereich 19.1) und/oder sonstige Flächen zur Rückhaltung und Verseickung von Niederschlagswasser im Plangebiet haben.
 Die Mäulen sind möglichst brüchig anzulegen / zu gestalten. Mäulen und Gräben sind mit Landschaftsreife feuchter Standorte einzulassen. In Kombination mit der Gestaltung von Mäulen können auf den privaten Grundstücken auch (abgedeckte) Teichanlagen zur Retention des betreffenden Oberflächenwassers angelegt werden.

1.8 Zeitliche Umsetzung der landspezifischen Maßnahmen:
 Sämtliche übrigen landspezifischen Maßnahmen sind während, jedoch spätestens zur Gebrauchsfähigkeit der baulichen Anlagen in Angriff zu nehmen.

1.9 Sportliche Festsetzungen
 Spielplätze für PKW sowie Lager- und Betriebsflächen, von denen kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist sowie zur zeitweiligen Zufahrten sind in Belagarten auszuführen, die dem Charakter einer Grünfläche nahekommen, wie z.B. Pflaster mit Rasterstege, Rasengrünspläne oder Schotterrasen. Untergeordnet und befestigte Wege und Flächen sind mit einem wasserundurchlässigen, begrünten Belag (Rasengrün, Schotterrasen o.ä.) zu befestigen. Überschüssiges Oberflächenwasser ist in die vorgesehenen Retentions- und Versickerungsanlagen zu leiten (nach ATV 118).

1.10 Innere Durchgrünung:
 Je angefangene 200 m² nicht überbaubar Grundstücksfläche sind mindestens 1 Laubbäum gemäß Pflanzliste im Anhang und 5 Sträucher gemäß Pflanzliste im Anhang außerhalb der Ordnungsbereiche B1 - B18 sowie A1 - A3 zu pflanzen.

1.11 Anpflanzen von Strauchbäumen:
 Die Verkehrsflächen sind mit Strauchbäumen gemäß Pflanzliste im Anhang zu den textlichen Festsetzungen zu begrünen.

Je 100 Rd. Meter sind hierzu in den Haupterschließungen mindestens 8 Strauchbäume alleseitig und in den Nebenschließungen mindestens 6 Strauchbäume einseitig zu pflanzen. Die Strauchbäume pflanzen sind mit mindestens 4 m² großen Baumscheiben zu versehen.

1.12 Begrünung von Stellplatzanlagen:
 Auf privaten Stellplatzanlagen ist je angefangene vier Stellplätze mindestens ein Strauchbaum gemäß Pflanzliste im Anhang zu den textlichen Festsetzungen im räumlichen Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen. Die Strauchbaumpflanzungen sind mit mindestens 4 m² großen Baumscheiben zu versehen.

1.13 Fassadenbegrünung:
 Fassadenflächen, die auf einer Länge von 5 m kein Fenster, Tor- oder Türöffnungen enthalten, sollen pro angefangene 5 m mit mindestens 3 Kletterpflanzen bepflanzt werden. Bei nicht selbstklimmenden Pflanzen sind Rankgerüste als Kletterhilfe anzubringen.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG RHEINLAND - PFALZ (LBAU)

2. AUSSEER GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON VERBEANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 LBAU)

2.1 Fassaden und Wandgestaltung:
 Die Fassaden aller Gebäude sind als helle Putz-, Klinker- oder Kalksandsteinfassaden bzw. in Metall oder in Materialien vergleichbarer äußerer Erscheinung auszuführen. Verglasungen in jeder Größe sind zulässig.

2.2 Werbeanlagen:
 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Zusätzlich zu Werbeanlagen an der Stelle der Leistung ist jeweils eine gemeinschaftliche Werbeanlagenanlage an folgenden Stellen zulässig:
 - am Eingang des Gebiets von der B 257
 - an den Kreuzungen der internen Erschließungsstraßen
 Pro Betrieb, der im Gebiet nicht zulässig ist, darf je ein Werbetafel auf den gemeinschaftlichen Hinweistafeln angebracht werden. Die genaue Größe der Werbetafel richtet sich nach den vorhandenen Flächen der Gemeinschaftsanlagen. Die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen darf eine Gesamthöhe von max. 12,50 m, bezogen auf die Höhe der angrenzenden Straßenverkehrsfläche, nicht überschreiten.
 Einzelne Werbetafel an der Stelle der Leistung dürfen eine Höhe von maximal 5,00 m bezogen auf die Höhe der angrenzenden Straßenverkehrsfläche und eine Ansichtsfläche von 3 m² nicht überschreiten.
 Werbetafel an den Gebäuden sind mindestens 10 m unterhalb der Traufkante anzubringen. Pro Fassade eines Gebäudes wird die Höchstgrenze von Werbeanlagen auf 2% der jeweiligen Fassadenfläche begrenzt. Die Höchstgrenze von Werbeanlagen auf 2% der jeweiligen Fassadenfläche wird nicht überschritten, wenn die Werbeanlagen auf 2% der jeweiligen Fassadenfläche nicht zulässig, bewegt oder laufend Licht sowie Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig.

2.3 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 LBAU)

2.3.1 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Vorzonen

Obsthochstämme (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen): Sortenliste der Kreisverwaltung Bittburg-Prüm, Oktober 1987 (Ausgabe)

Auflisten	Baumarten	Zweck	Art
Bohnenapfel	Pflaum	Mastbaum	1
Bischof	Nagelklee	Hecke	1
Waldreispflaume	Nagelklee	Hecke	1
Eisenerle	Pflaum	Mastbaum	1
Kornelkirsche	Nagelklee	Hecke	1
Schwarzahorn	Schwarzahorn	Hecke	1
Waldreispflaume	Schwarzahorn	Hecke	1
Waldreispflaume	Schwarzahorn	Hecke	1

Kletterpflanzen (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

Auflisten	Baumarten	Zweck	Art
Hedera helix	Efeu	Wand	1
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein	Wand	1
Quercus robur	Stiel-Eiche	Wand	1
Acer platanoides	Spitz-Eiche	Wand	1

Abstandsliste siehe Anlage

C. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN

- Für die Gestaltung der Wege und Plätze sind die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 66) anzuwenden.
- Für Betriebe, deren Geräuschemissionen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verminderung und Verengung zu schützen. Nähere Ausföhrungen zum Vorhaben enthält die DIN 18195 Vegetationsökologie im Landschafts- / Bodenarbeiten bezüglich des Bodenschutzes und der Oberbodenlagerung.
- Die DIN 18300 Erdarbeiten ist zu berücksichtigen.
- Für die Abweckung der Baureiten gilt die DIN 18200 Schutz von Bäumen, Pflanzstellen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Für die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist die alte Abschicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz Grenzbereiche für Pflanzen zu beachten.
- Bedinglich einhaltender Abstand zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben aus folgenden Richtlinien zu berücksichtigen:
 - Merktal über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsinstitute
 - Merktal zum Schutz unterirdischer Leitungen
 - Merktal im Bereich von Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken
 - Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau: Arbeitssicherheitsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsleitungen
- Die Änderungen an den Baugrenzen gemäß DIN 1054 sind zu beachten. Sollen von Erschließungsanlagen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuzungen, Böden, Grenzsteine oder ähnliche Bauelemente betroffen werden, ist ebenfalls die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Bittburg-Prüm rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle Verankerung der Bauelemente bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG (Landeswassergesetz) in Verbindung mit § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten.
- Weiterhin ist das Rundschreiben der Bezirksregierung (1995/1995): Kostengünstige ökologisch orientierte Abwasserbewirtschaftung im Regenabfuhrsystem zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Bodenauszug gemäß den Vorgaben der LAGA erfolgt. Demnach sind künftige Auffüllungen sowie der Wiederanbau von Erdmassen fachlich zu begleiten.
- Wenn Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) anfallen werden oder sich sonstige Abfälle (z.B. geruchliche / visköse Aufgüsse) ergeben, ist die SGD Nord, Regionale Wasserbehörde, Abfallwirtschaft, Bodeschutz, Tier umgehend zu informieren.
- Für Betriebe, deren Geräuschemissionen geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchV hervorzuufen, ist im Rahmen des Bauplanungsverfahrens der Nachweis zu bringen, dass die Geräuschemissionen der Geräuschemissionen (GEM) mit der Umgebungsluft (UL) verträglich sind.
- Die DIN 18300 Erdarbeiten ist zu berücksichtigen.
- Für die Abweckung der Baureiten gilt die DIN 18200 Schutz von Bäumen, Pflanzstellen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Für die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist die alte Abschicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz Grenzbereiche für Pflanzen zu beachten.
- Bedinglich einhaltender Abstand zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben aus folgenden Richtlinien zu berücksichtigen:
 - Merktal über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsinstitute
 - Merktal zum Schutz unterirdischer Leitungen
 - Merktal im Bereich von Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken
 - Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau: Arbeitssicherheitsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsleitungen
- Die Änderungen an den Baugrenzen gemäß DIN 1054 sind zu beachten. Sollen von Erschließungsanlagen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuzungen, Böden, Grenzsteine oder ähnliche Bauelemente betroffen werden, ist ebenfalls die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Bittburg-Prüm rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle Verankerung der Bauelemente bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG (Landeswassergesetz) in Verbindung mit § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten.
- Weiterhin ist das Rundschreiben der Bezirksregierung (1995/1995): Kostengünstige ökologisch orientierte Abwasserbewirtschaftung im Regenabfuhrsystem zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Bodenauszug gemäß den Vorgaben der LAGA erfolgt. Demnach sind künftige Auffüllungen sowie der Wiederanbau von Erdmassen fachlich zu begleiten.
- Wenn Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) anfallen werden oder sich sonstige Abfälle (z.B. geruchliche / visköse Aufgüsse) ergeben, ist die SGD Nord, Regionale Wasserbehörde, Abfallwirtschaft, Bodeschutz, Tier umgehend zu informieren.
- Für Betriebe, deren Geräuschemissionen geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchV hervorzuufen, ist im Rahmen des Bauplanungsverfahrens der Nachweis zu bringen, dass die Geräuschemissionen der Geräuschemissionen (GEM) mit der Umgebungsluft (UL) verträglich sind.
- Die DIN 18300 Erdarbeiten ist zu berücksichtigen.
- Für die Abweckung der Baureiten gilt die DIN 18200 Schutz von Bäumen, Pflanzstellen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Für die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist die alte Abschicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz Grenzbereiche für Pflanzen zu beachten.
- Bedinglich einhaltender Abstand zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben aus folgenden Richtlinien zu berücksichtigen:
 - Merktal über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsinstitute
 - Merktal zum Schutz unterirdischer Leitungen
 - Merktal im Bereich von Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken
 - Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau: Arbeitssicherheitsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsleitungen
- Die Änderungen an den Baugrenzen gemäß DIN 1054 sind zu beachten. Sollen von Erschließungsanlagen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuzungen, Böden, Grenzsteine oder ähnliche Bauelemente betroffen werden, ist ebenfalls die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Bittburg-Prüm rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle Verankerung der Bauelemente bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG (Landeswassergesetz) in Verbindung mit § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten.
- Weiterhin ist das Rundschreiben der Bezirksregierung (1995/1995): Kostengünstige ökologisch orientierte Abwasserbewirtschaftung im Regenabfuhrsystem zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Bodenauszug gemäß den Vorgaben der LAGA erfolgt. Demnach sind künftige Auffüllungen sowie der Wiederanbau von Erdmassen fachlich zu begleiten.
- Wenn Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) anfallen werden oder sich sonstige Abfälle (z.B. geruchliche / visköse Aufgüsse) ergeben, ist die SGD Nord, Regionale Wasserbehörde, Abfallwirtschaft, Bodeschutz, Tier umgehend zu informieren.
- Für Betriebe, deren Geräuschemissionen geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchV hervorzuufen, ist im Rahmen des Bauplanungsverfahrens der Nachweis zu bringen, dass die Geräuschemissionen der Geräuschemissionen (GEM) mit der Umgebungsluft (UL) verträglich sind.
- Die DIN 18300 Erdarbeiten ist zu berücksichtigen.
- Für die Abweckung der Baureiten gilt die DIN 18200 Schutz von Bäumen, Pflanzstellen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Für die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist die alte Abschicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz Grenzbereiche für Pflanzen zu beachten.
- Bedinglich einhaltender Abstand zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben aus folgenden Richtlinien zu berücksichtigen:
 - Merktal über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsinstitute
 - Merktal zum Schutz unterirdischer Leitungen
 - Merktal im Bereich von Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken
 - Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau: Arbeitssicherheitsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsleitungen
- Die Änderungen an den Baugrenzen gemäß DIN 1054 sind zu beachten. Sollen von Erschließungsanlagen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuzungen, Böden, Grenzsteine oder ähnliche Bauelemente betroffen werden, ist ebenfalls die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Bittburg-Prüm rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle Verankerung der Bauelemente bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG (Landeswassergesetz) in Verbindung mit § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten.
- Weiterhin ist das Rundschreiben der Bezirksregierung (1995/1995): Kostengünstige ökologisch orientierte Abwasserbewirtschaftung im Regenabfuhrsystem zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Bodenauszug gemäß den Vorgaben der LAGA erfolgt. Demnach sind künftige Auffüllungen sowie der Wiederanbau von Erdmassen fachlich zu begleiten.
- Wenn Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) anfallen werden oder sich sonstige Abfälle (z.B. geruchliche / visköse Aufgüsse) ergeben, ist die SGD Nord, Regionale Wasserbehörde, Abfallwirtschaft, Bodeschutz, Tier umgehend zu informieren.
- Für Betriebe, deren Geräuschemissionen geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchV hervorzuufen, ist im Rahmen des Bauplanungsverfahrens der Nachweis zu bringen, dass die Geräuschemissionen der Geräuschemissionen (GEM) mit der Umgebungsluft (UL) verträglich sind.
- Die DIN 18300 Erdarbeiten ist zu berücksichtigen.
- Für die Abweckung der Baureiten gilt die DIN 18200 Schutz von Bäumen, Pflanzstellen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Für die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist die alte Abschicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz Grenzbereiche für Pflanzen zu beachten.
- Bedinglich einhaltender Abstand zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben aus folgenden Richtlinien zu berücksichtigen:
 - Merktal über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsinstitute
 - Merktal zum Schutz unterirdischer Leitungen
 - Merktal im Bereich von Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken
 - Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau: Arbeitssicherheitsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsleitungen
- Die Änderungen an den Baugrenzen gemäß DIN 1054 sind zu beachten. Sollen von Erschließungsanlagen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuzungen, Böden, Grenzsteine oder ähnliche Bauelemente betroffen werden, ist ebenfalls die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Bittburg-Prüm rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle Verankerung der Bauelemente bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG (Landeswassergesetz) in Verbindung mit § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten.
- Weiterhin ist das Rundschreiben der Bezirksregierung (1995/1995): Kostengünstige ökologisch orientierte Abwasserbewirtschaftung im Regenabfuhrsystem zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Bodenauszug gemäß den Vorgaben der LAGA erfolgt. Demnach sind künftige Auffüllungen sowie der Wiederanbau von Erdmassen fachlich zu begleiten.
- Wenn Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) anfallen werden oder sich sonstige Abfälle (z.B. geruchliche / visköse Aufgüsse) ergeben, ist die SGD Nord, Regionale Wasserbehörde, Abfallwirtschaft, Bodeschutz, Tier umgehend zu informieren.
- Für Betriebe, deren Geräuschemissionen geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchV hervorzuufen, ist im Rahmen des Bauplanungsverfahrens der Nachweis zu bringen, dass die Geräuschemissionen der Geräuschemissionen (GEM) mit der Umgebungsluft (UL) verträglich sind.
- Die DIN 18300 Erdarbeiten ist zu berücksichtigen.
- Für die Abweckung der Baureiten gilt die DIN 18200 Schutz von Bäumen, Pflanzstellen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Für die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist die alte Abschicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz Grenzbereiche für Pflanzen zu beachten.
- Bedinglich einhaltender Abstand zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben aus folgenden Richtlinien zu berücksichtigen:
 - Merktal über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsinstitute
 - Merktal zum Schutz unterirdischer Leitungen
 - Merktal im Bereich von Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken
 - Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau: Arbeitssicherheitsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsleitungen
- Die Änderungen an den Baugrenzen gemäß DIN 1054 sind zu beachten. Sollen von Erschließungsanlagen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuzungen, Böden, Grenzsteine oder ähnliche Bauelemente betroffen werden, ist ebenfalls die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Bittburg-Prüm rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle Verankerung der Bauelemente bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG (Landeswassergesetz) in Verbindung mit § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten.
- Weiterhin ist das Rundschreiben der Bezirksregierung (1995/1995): Kostengünstige ökologisch orientierte Abwasserbewirtschaftung im Regenabfuhrsystem zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Bodenauszug gemäß den Vorgaben der LAGA erfolgt. Demnach sind künftige Auffüllungen sowie der Wiederanbau von Erdmassen fachlich zu begleiten.
- Wenn Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) anfallen werden oder sich sonstige Abfälle (z.B. geruchliche / visköse Aufgüsse) ergeben, ist die SGD Nord, Regionale Wasserbehörde, Abfallwirtschaft, Bodeschutz, Tier umgehend zu informieren.
- Für Betriebe, deren Geräuschemissionen geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchV hervorzuufen, ist im Rahmen des Bauplanungsverfahrens der Nachweis zu bringen, dass die Geräuschemissionen der Geräuschemissionen (GEM) mit der Umgebungsluft (UL) verträglich sind.
- Die DIN 18300 Erdarbeiten ist zu berücksichtigen.
- Für die Abweckung der Baureiten gilt die DIN 18200 Schutz von Bäumen, Pflanzstellen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Für die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist die alte Abschicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz Grenzbereiche für Pflanzen zu beachten.
- Bedinglich einhaltender Abstand zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben aus folgenden Richtlinien zu berücksichtigen:
 - Merktal über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsinstitute
 - Merktal zum Schutz unterirdischer Leitungen
 - Merktal im Bereich von Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken
 - Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau: Arbeitssicherheitsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsleitungen
- Die Änderungen an den Baugrenzen gemäß DIN 1054 sind zu beachten. Sollen von Erschließungsanlagen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuzungen, Böden, Grenzsteine oder ähnliche Bauelemente betroffen werden, ist ebenfalls die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Bittburg-Prüm rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle Verankerung der Bauelemente bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG (Landeswassergesetz) in Verbindung mit § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten.
- Weiterhin ist das Rundschreiben der Bezirksregierung (1995/1995): Kostengünstige ökologisch orientierte Abwasserbewirtschaftung im Regenabfuhrsystem zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Bodenauszug gemäß den Vorgaben der LAGA erfolgt. Demnach sind künftige Auffüllungen sowie der Wiederanbau von Erdmassen fachlich zu begleiten.
- Wenn Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) anfallen werden oder sich sonstige Abfälle (z.B. geruchliche / visköse Aufgüsse) ergeben, ist die SGD Nord, Regionale Wasserbehörde, Abfallwirtschaft, Bodeschutz, Tier umgehend zu informieren.
- Für Betriebe, deren Geräuschemissionen geeignet sind, erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchV hervorzuufen, ist im Rahmen des Bauplanungsverfahrens der Nachweis zu bringen, dass die Geräuschemissionen der Geräuschemissionen (GEM) mit der Umgebungsluft (UL) verträglich sind.
- Die DIN 18300 Erdarbeiten ist zu berücksichtigen.
- Für die Abweckung der Baureiten gilt die DIN 18200 Schutz von Bäumen, Pflanzstellen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Für die Befestigung der öffentlichen und privaten Flächen ist die alte Abschicht des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz Grenzbereiche für Pflanzen zu beachten.
- Bedinglich einhaltender Abstand zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben aus folgenden Richtlinien zu berücksichtigen:
 - Merktal über Baustandorte und unterirdische Ver- und Ents